

BITTE LESEN SIE DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH



Belehrung für TeilnehmerInnen an Freizeiten, Seminaren o.ä. Veranstaltungen bzw. deren Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gern. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Sie oder Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung haben und dann an einer Freizeit einem Seminar oder einer anderen Veranstaltung teilnehmen oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besuchen, in die Sie bzw. ihr Kind jetzt aufgenommen werden sollen, kann es andere Kinder, Jugendliche, Teilnehmer/innen und Betreuer/innen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder und Säuglinge während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über ihre Pflichten, Vorgehensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollen Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Sie oder Ihr Kind nicht mit auf die Freizeit / Seminar o.ä. gehen darf, wenn

1. es oder Sie an einer schweren Infektion erkrankt ist / sind, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC Bakterien. Alle diese

Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hip-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6 Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Möbel, Handtücher, Spielsachen), Tröpfchen oder „fliegende“ Infektionen z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut-, und Schleimkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

